

Schwimmverband NRW

Verbandstag 2007

Tagesordnungspunkt 10:

Beschlussfassung über Anträge

Antrag 1	Änderung des § 2 Absatz 1 Satzung SV NRW ➤ Zweck des Verbandes
Antrag 2	Änderung des § 2 Absatz 6 Satzung SV NRW ➤ Zweck des Verbandes
Antrag 3	Änderung des § 6 Absatz 1, 2 und 4 Satzung SV NRW ➤ Mitglieder
Antrag 4	Änderung des § 16 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satzung SV NRW ➤ Bezeichnung Wasserspringen
Antrag 5	Änderung des § 17 Absatz 2 Satzung SV NRW ➤ Umbenennung der Bezeichnung des hauptamtlich angestellten Leiters der Geschäftsstelle des Verbandes von Geschäftsführer in Generalsekretär
Antrag 6	Festsetzung des Mitgliedsbeitrages des SV NRW für außerordentliche Mitglieder

Antrag Nr. 1	Änderung des § 2 Absatz 1 Satzung SV NRW ➤ Zweck des Verbandes	
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW	
Antrag: Der Verbandstag möge folgende Änderung von § 2 Absatz 1 Satzung des SV NRW beschließen:		
<p><u>§ 2 Zweck (neu)</u></p> <p>1. Der Verband ist der Zusammenschluss der schwimmsporttreibenden Vereine im Lande Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Vereine genannt). <u>Sein Zweck ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schwimmsports, und der öffentlichen Gesundheitspflege.</u></p> <p>2. (wie bisher)</p>	<p><u>§ 2 Zweck (alt)</u></p> <p>1. Der Verband ist der Zusammenschluss der schwimmsporttreibenden Vereine im Lande Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Vereine genannt).</p>	
<p><u>Begründung</u></p> <p>Die bisherige Formulierung des „Vereinszwecks“ in der Satzung des SV NRW ist aufgrund der Weiterentwicklung des Vereinsrechts nicht mehr ausreichend, da sie die Aktivitäten des Verbandes nicht umfassend beschreibt. Der Finanzminister des Landes NRW hat für Vereinssatzungen der Mitgliedsvereine eine Ergänzung des Satzungszwecks um die Begriffe „Förderung des Sports“ und „Öffentliche Gesundheitspflege“ vorgeschlagen, die auch auf den SV NRW zutrifft. Damit soll sicher gestellt werden, dass keine Probleme mit der Gemeinnützigkeit entstehen können, wenn ein Verein oder Verband nicht nur schwimmsportliche Aktivitäten, sondern auch selbst ein Bad betreibt.</p> <p>Mit der Formulierung wird ein weiter Rahmen gesteckt, so dass derartige Aktivitäten vom Satzungszweck gedeckt sind.</p>		

Antrag Nr. 2	Änderung des § 2 Absatz 6 Satzung SV NRW ➤ Zweck des Verbandes	
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW	
Antrag: Der Verbandstag möge folgende Änderung von § 2 Absatz 6 Satzung des SV NRW beschließen:		
<p><u>§ 2 Zweck (neu)</u></p> <p>6. Die Zwecke des Verbandes werden insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) die Organisation <u>und Durchführung</u> des gesamten Wettkampfbetriebs auf Landesebene,</p> <p>b) die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Wasserballspiels, Synchronschwimmen und des Rettungsschwimmens,</p> <p>c) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern sowie Kampfrichtern,</p> <p>d) Entwicklung fachlicher Angebote im Breitensport und gesundheitsorientierten Sport sowie die Förderung des Schwimmsports in Schule und Verein,</p> <p>e) die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,</p> <p>f) die Vertretung gegenüber Dritten, soweit Mitglieder diese Vertretung wünschen bzw. anfordern und dies rechtlich zulässig ist,</p> <p>g) Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport</p>	<p><u>§ 2 Zweck (alt)</u></p> <p>6. Der Zweck des Verbandes wird verwirklicht insbesondere durch</p> <p>bisher Buchstabe c) die Organisation des gesamten Wettkampfbetriebs auf Landesebene,</p> <p>bisher Buchstabe d: wie neu</p> <p>bisher Buchstabe e: wie neu</p> <p>bisher Buchstabe f: wie neu</p> <p>bisher Buchstabe a: wie neu</p> <p>bisher Buchstabe b: wie neu</p> <p>bisher Buchstabe g: wie neu</p>	
<p><u>Begründung</u></p> <p>Es soll herausgestellt werden, dass in der Reihenfolge der Einzelzwecke auch Prioritäten gesehen werden, das heißt die Aktivitäten für den Sport (Buchstaben a bis d) bewusst an erster Stelle vor den verbandspolitischen Aktivitäten stehen (Buchstaben e bis g).</p>		

Antrag Nr. 3	Änderung des § 6 Absatz 1, 2 und 4 Satzung SV NRW ➤ Mitglieder
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW
Antrag: Der Verbandstag möge folgende Änderung von § 6 Absatz 1,2 und 4 Satzung des SV NRW beschließen:	
<p><u>§ 6 Mitglieder (neu)</u></p> <p>1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können ins Vereinsregister eingetragene Vereine gem. § 2 Abs. 1 werden, soweit sie <u>den Schwimmsport durch sportliche Aktivitäten für ihre Mitglieder unmittelbar fördern und</u> wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.</p> <p>2. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können <u>Vereine und andere Organisationen werden, die den Schwimmsport und die öffentliche Gesundheitspflege mittelbar, u.a. durch den Betrieb eines Bades, fördern und als gemeinnützig anerkannt sind.</u></p> <p>3. Der Antrag (wie bisher)</p> <p>4. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der zuständige Schwimmbezirk im Einvernehmen mit dem Präsidium. Er hat die Aufnahme in den Verband dem Antragsteller mitzuteilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. <u>Außerordentliche Mitglieder werden durch den Verbandsbeirat in den Verband aufgenommen. Sie haben auf dem Verbandstag eine Stimme.</u></p> <p>5. Gegen eine(wie bisher)</p>	<p><u>§ 6 Mitglieder (alt)</u></p> <p>1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können ins Vereinsregister eingetragene Vereine gem. § 2 Abs. 1 werden, soweit sie wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.</p> <p>2. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können andere wegen der Förderung des Schwimmsports als gemeinnützig anerkannte Vereine werden. Sie werden durch den Verbandsbeirat in den Verband aufgenommen.</p> <p>3. Der Antrag</p> <p>4. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der zuständige Schwimmbezirk im Einvernehmen mit dem Präsidium. Er hat die Aufnahme in den Verband dem Antragsteller mitzuteilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>5. Gegen eine</p>
<p><u>Begründung</u></p> <p>Mit der Neufassung des § 6 soll erreicht werden, dass Vereine, die den Schwimmsport nur mittelbar fördern, wie z. B. Trägervereine von Schwimmbädern, als außerordentliche Mitglieder in den Verband aufgenommen werden können. Der SV NRW möchte dieses wachsende Potential von schwimmsportnahen Vereinen gern an sich binden und damit zugleich zum Erhalt von Bädern durch Trägervereine beitragen.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Sportförderung für ordentliche und außerordentliche Mitglieder ist mit dem LSB NRW abgestimmt worden, ebenso das Aufnahmeverfahren in den SV NRW und den LSB. Um außerordentlichen Mitgliedern die Chance zu geben, an der Verbandsarbeit teilzunehmen, sollen sie unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder je eine Stimme pro Verein auf dem Verbandstag haben. Die Mehrheit der Stimmen der Schwimmvereine wird dadurch nicht berührt.</p>	

Antrag Nr. 4	Änderung von § 16 Absatz 1 Satzung und § 19 Absatz 1 SV NRW ➤ Bezeichnung Wasserspringen	
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW	
Antrag: Der Verbandstag möge folgende Änderung von § 16 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satzung des SV NRW beschließen:		
<p><u>§ 16 Wahlen (neu)</u></p> <p>1. Das Präsidium wählt das geschäftsführende Präsidium und die Fachwarte Schwimmen, <u>Wasserspringen</u>, Wasserball</p> <p>2. (wie bisher)</p> <p>...</p>	<p><u>§ 16 Wahlen (alt)</u></p> <p>1. Das Präsidium wählt das geschäftsführende Präsidium und die Fachwarte Schwimmen, Springen, Wasserball</p> <p>2. (wie bisher)</p> <p>...</p>	
<p><u>§ 19 Fachsparten (neu)</u></p> <p>1. Der Verband bildet folgende Fachsparten: Schwimmen, <u>Wasserspringen</u>, Wasserball</p> <p>2. (wie bisher)</p> <p>...</p>	<p><u>§ 16 Fachsparten (alt)</u></p> <p>1. Der Verband bildet folgende Fachsparten: Schwimmen, Springen, Wasserball</p> <p>2. (wie bisher)</p> <p>...</p>	
<p><u>Begründung</u></p> <p>Redaktionelle Änderung zur Anpassung an die Satzung des DSV</p>		

Antrag Nr. 5	Änderung des § 17 Absatz 2 Satzung SV NRW ➤ Umbenennung der Bezeichnung des hauptamtlich angestellten Leiters der Geschäftsstelle des Verbandes von Geschäftsführer in Generalsekretär
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW
Antrag: Der Verbandstag möge folgende Änderung von § 17 Absatz 2 Satzung des SV NRW beschließen:	
<p><u>§ 17 Geschäftsführendes Präsidium (neu)</u></p> <p>1. Das Geschäftsführende Präsidium(wie bisher)</p> <p>2. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, davon einer für den Leistungssport, und dem hauptamtlich angestellten <u>Generalsekretär</u>.</p> <p>Es ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten und der <u>Generalsekretär</u> von ihrem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.</p> <p>3. Über alle Sitzungen.... (wie bisher)</p>	<p><u>§ 17 Geschäftsführendes Präsidium (alt)</u></p> <p>1.....</p> <p>2. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, davon einer für den Leistungssport, und dem hauptamtlich angestellten Geschäftsführer.</p> <p>Es ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer von ihrem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.</p> <p>3.</p>
<p><u>Begründung</u></p> <p>Der Aufgabenbereich des Leiters der Geschäftsstelle des Verbandes hat sich in den vergangenen Jahren inhaltlich erheblich gewandelt. Neben der Führung der Geschäftsstelle sind ihm innerhalb des Geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen sowie in der Außenvertretung des Verbandes übertragen worden, die weit über die Leitung der Geschäftsstelle hinaus gehen.</p> <p>Aus diesem Grunde wird in Anlehnung an die Bezeichnung bei anderen Sportverbänden die Änderung der Funktionsbezeichnung in <i>Generalsekretär</i> vorgeschlagen.</p>	

Antrag Nr. 6	Festsetzung des Mitgliedsbeitrages des SV NRW für außerordentliche Mitglieder
Antragsteller	Präsidium des Schwimmverbandes NRW
Antrag: Der Verbandstag möge beschließen:	
<p>Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder gemäß § 6 Absatz 2 Satzung des Schwimmverbandes NRW beträgt pro Jahr maximal 500,00 Euro. Die genaue Höhe des Beitrages wird vom Präsidium im Einzelfall festgelegt.</p>	
<p><u>Begründung</u></p> <p>Durch Antrag Nr. 3 wird das Verfahren der Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern in den SV NRW präzisiert. Dabei dürfte es sich in erster Linie um Trägervereine handeln, die öffentliche Schwimmbäder von den Kommunen übernommen und dabei die Hilfe unseres Verbandes in Anspruch genommen haben.</p> <p>Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Intensität der Unterstützung unterschiedlich und reicht von Telefonauskünften über technische oder vertragsrechtliche Gutachten bis zur Hilfe bei der Gründung von Trägervereinen und der Begleitung des gesamten Übernahmeverfahrens. Deshalb sollte auch der Mitgliedsbeitrag vom Umfang der Serviceleistungen für den Verein abhängig gemacht werden. Daher sollte der Verbandstag nur den Höchstbetrag des Mitgliedsbeitrages für a. o. Mitglieder festlegen und das Präsidium die Höhe im Einzelfall festlegen.</p>	